

ALLGEMEINES HYGIENEKONZEPT

STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK TROSSINGEN

ÜBERSICHT

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

- A1. Personenbezogene Maßnahmen**
- A2. Allgemeine und organisatorische Maßnahmen**
- A3. Instrumenten- und ensemblespezifische Regelungen**

B. REGELUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

- B1. Allgemeine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen**
- B2. Veranstaltungen im Konzertsaal**
- B3. Veranstaltungen in der Kleinen Aula**
- B4. Veranstaltungen im Hochschulgarten/Klangpavillon**

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen trifft zum Schutz ihrer Hochschulmitglieder, von externen Personen und des Publikums öffentlicher Veranstaltungen vor Infektionen mit dem Erreger Covid-19 die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen. Das vorliegende Hygienekonzept (Stand 26.11.2021) hat die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 zur Grundlage sowie die Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb) vom 20. September 2021 (in der ab dem 25. November 2021 gültigen Fassung).

Informativen und Hinweise finden Sie auf der Corona-Sonderseite: <https://www.hfm-trossingen.de/corona>

A1. Hochschulzugang

1. Für den Zutritt zur Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen gilt die 3G-Regel: Alle müssen nachweisen, ob sie geimpft, getestet oder genesen sind (3 G-Regel). Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist.
2. Der Zutritt zur Hochschule ist nur über den Haupteingang möglich. Die Anwesenheit aller wird dort registriert und dokumentiert. Vor dem Zugang zum Hans-Lenz-Haus und dem Übegebäude Lindenstraße ist eine Registrierung am Haupteingang erforderlich.
3. Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; sie dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden.
4. Gästen wird der Zutritt für Projekte oder Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienbetriebs gewährt, wenn ihre Mitwirkung zwingend notwendig ist. Es ist ein Gästeformular auszufüllen und an der Zentrale zu hinterlegen.
5. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder mit erhöhter Temperatur dürfen das Gebäude nicht betreten.
6. Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person standen oder standen, dürfen das Gebäude nur betreten, wenn sie vollständig immunisiert sind und keinerlei Krankheitssymptome aufzeigen. Nicht-immunisierte Personen die engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen die Hochschulgebäude nicht betreten, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind. Es gibt die Möglichkeit, vorzeitig die Quarantäne zu verlassen. Genaueres regelt die entsprechende Verordnung des Landes.
7. Für eine Speicherung des Nachweises über eine Genesung oder eine vollständige Impfung ist eine schriftliche Einverständnis-Erklärung erforderlich.
8. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Hochschulgebäude die Hände desinfizieren. Auch während des Aufenthalts an der Hochschule ist es angeraten, auf eine gute Handhygiene zu achten. In den Räumen sowie auf den Toiletten stehen jederzeit Desinfektionsspender und Handreinigungsmittel zur Verfügung.

A2. Personenbezogene Maßnahmen:

1. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter zu anderen Personen wird grundsätzlich empfohlen.
2. Auf den Verkehrsflächen in den Hochschulgebäuden sowie bei Präsenz-Veranstaltungen ist grundsätzlich ein Mund-Nase-Schutz (MNS) zu tragen.

3. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht
 - bei Prüfungen, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sowie
 - beim musikalischen oder darstellenden Vortrag sowie beim musikalischen Übebetrieb.
4. Weiterhin empfiehlt die gesetzliche Unfallversicherung VBG für den Lehr-, Probe- und Aufführungsbetrieb an der Hochschule folgende Abstandsregeln:
 - Seminar Teilnehmer*innen: 1,5m
 - Alle Instrumente außer Blasinstrumente und Gesang: 1,5-2m
 - Blasinstrumente 2-3m
 - Gesang: 6 m in Singrichtung, ansonsten 3m
 - Movement: 6 m in Sprech- oder Singrichtung
5. Längeres Verweilen auf den Verkehrsflächen der Hochschulgebäude ist zu vermeiden.
6. Körperkontakt, insbesondere Umarmen und Händeschütteln, ist zu vermeiden.
7. Dem Luftaustausch kommt eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von Infektionen zu. Alle Räume sind regelmäßig gut zu lüften (Alle Fenster und Türen auf!). Hierfür ist jede freie Zeit zu nutzen. Besonders bei kalter Witterung sind die Instrumente zu schützen und die Lüftungsperiode auf das notwendigste zu begrenzen.
8. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln des Hygienekonzepts bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch Hinweisschilder in den Hochschulgebäuden kenntlich gemacht.

A3. Allgemeine und organisatorische Maßnahmen:

1. Die Räume für Lehre, Unterricht und Übebetrieb sind mit Hinweisen zur maximalen Personenkapazität je nach Raumnutzung versehen. Die Nutzer*innen sind zur Einhaltung dieser Raumkapazitäten verpflichtet.
2. Die Räume werden werktäglich gereinigt und desinfiziert. Alle sind aufgefordert, nach jeder Nutzung die berührten Flächen zu desinfizieren. Entsprechende Mittel stehen in allen Räumen zur Verfügung.

A3. Instrumenten- und ensemblespezifische Regelungen:

Tasteninstrumente:

1. Vor dem Benutzen von Tasteninstrumenten sind die Hände gründlich zu reinigen.
2. Moderne Klaviere sind nach jeder Benutzung mit einem feuchten Tuch zu reinigen. Wechsel zwischen verschiedenen Spieler*innen sind nur nach vorheriger Reinigung gestattet.
3. Cembali, Hammerflügel und Orgel sind nur mit einem trockenen Tuch zu reinigen. Wechsel zwischen Spieler*innen sind nur nach vorheriger Reinigung gestattet.

Blasinstrumente:

1. Jede/r Spieler*in hat einen eigenen Behälter zum Auffangen des Kondenswassers zu benutzen (Wasser wird im Behälter in Papiertüchern aufgefangen, die dann entsorgt werden; anschl. persönliche Reinigung des Behälters)
2. Das Kondenswasser muss „sanft“ ausgeblasen werden.

3. Die Spieler*innen werden versetzt aufgestellt, um eine freie Blasrichtung zu gewährleisten.
4. Ein Tausch von Instrumenten, Mundstücken, Dämpfern etc. ist untersagt.

Schlagzeug:

1. Es ist für eine Verdopplung der Instrumente zu sorgen, wenn die Instrumentenaufstellung für mehrere Spieler*innen nicht im Mindestabstand von 2m möglich ist.
2. Es sind eigene Sticks und Mallets zu nutzen.
3. Sonder- und Effektinstrumente wie z.B. Tambourine, Trillerpfeifen, Lotosflöten u. ä. dürfen nicht gemeinsam benutzt werden.

Musik und Bewegung / Rhythmik:

1. Bei Proben und Aufführungen wird von der VBG für Personen, die bewegungsintensiv und exzessiv sprechend oder singend agieren ein Abstand von 6m in Sprechrichtung empfohlen. Ohne Maske sollte ansonsten auf jeden Fall der Mindestabstand eingehalten werden oder durch Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sowie verstärkter Lüftung.
2. Aufführungen werden ausschließlich im Konzertsaal, im Freien oder in anderen Räumen mit entsprechender Größe zur Wahrung der Abstände gestattet.

Chor:

1. Bei Chorproben und -aufführungen wird ein Mindestabstand zwischen den Personen von 3m empfohlen.
2. Die Sänger*innen sind versetzt aufzustellen, um eine freie Singerichtung zu gewährleisten.

Orchester/Bigband/Große Ensembles:

1. Orchesterproben und -aufführungen werden in der Hochschule ausschließlich im Konzertsaal gestattet.
2. Bei mehrtägigen Ensemble-Arbeitsphasen, bei denen aus künstlerischen Gründen die Mindestabstände nicht gewährleistet werden können, müssen sich alle Teilnehmenden (auch geimpfte und genesene!) alle 2 Tage vor Ort selbst testen. Dies ist durch die jeweiligen Verantwortlichen zu organisieren. Die Ergebnisse sind in der Anwesenheitsliste zu protokollieren.
3. Vor längeren und mehrtägigen Ensembleproben
4. Bei Orchesterproben und -aufführungen ist ein Mindestabstand von 2m (bzw. 3m zum Dirigenten) zu gewährleisten.
5. Es herrscht allgemein Maskenpflicht. Die Masken dürfen nach Einnahme des jeweiligen Sitzplatzes abgenommen werden.
6. Alle Musiker*innen spielen nach Möglichkeit aus einem je eigenen Pult.
7. Die Bläser*innen sind versetzt aufzustellen, um eine freie Blasrichtung zu gewährleisten.
8. Zwischen den Bläser*innen sind gegebenenfalls Plexiglaswände aufzustellen (bei Flöteninstrumenten auch davor).
9. Tasteninstrumente dürfen immer nur von einer Person gespielt werden. Darüberhinaus gelten die Hygieneregeln zu Tasteninstrumenten der Hochschule.
10. Die instrumentenspezifischen Regelungen für Blechbläser und Schlagzeuger gelten auch hier.

B. REGELUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

B1. Allgemeine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen werden ausschließlich im Konzertsaal, in der Kleinen Aula oder im Hochschulgarten (Klangpavillon) durchgeführt. Diese Veranstaltungsorte sind in Bezug auf die Besucherzahlen, Abläufe, Abstandsregelungen, Lüftungs- und Reinigungsintervalle so eingerichtet, dass die Durchführung der Veranstaltung den Maßgaben der CoronaVO entspricht. Näheres zu den einzelnen Veranstaltungsorten erläutern die folgenden Seiten.
2. Der Zutritt für Besucherinnen und Besucher wird nach § 10 der aktuell gültigen Corona-Verordnung geregelt.
3. Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
4. Alle möglichen Kontaktflächen an den Veranstaltungsorten werden regelmäßig und insbesondere vor und nach einer Veranstaltung gereinigt bzw. desinfiziert.
5. Die Anzahl möglicher Besucher*innen und auftretender Künstler*innen, die Steuerung der Personenströme sowie die Nutzung der Flächen an den verschiedenen Veranstaltungsorten sind dergestalt ausgelegt, dass stets ein Abstand von mind. 1,5m zwischen allen anwesenden Personen möglich ist.
6. Zur Betreuung der Besucher*innen und Gewährleistung reibungsloser Abläufe sowie zur Vermeidung von Warteschlangen und Mensentrauben setzt die Musikhochschule ausreichend Betreuungspersonal ein. Die Beschäftigten werden entsprechend für den Einsatz geschult.
7. Zwei verantwortliche Personen (Veranstaltungsleitung und Saalleitung), die berechtigt sind, das Hausrecht für die Musikhochschule auszuüben, werden im Vorfeld jeder öffentlichen Veranstaltung durch das Rektorat benannt. Diese Personen sind während der kompletten Dauer der Veranstaltung anwesend. In der Verantwortung der Veranstaltungsleitung liegt die Umsetzung des Hygienekonzepts auf Seiten der Künstler*innen und Mitwirkenden sowie der Bühne und Aufenthaltsräume. In der Verantwortung der Saalleitung liegt die Umsetzung des Hygienekonzepts auf Seiten des Publikums und des Personals sowie des Publikumsbereichs. Die Veranstaltungsleitung hat in der Regel der/die betreuende Dozent*in inne. Zum möglichen Personenkreis für die Besetzung der Saalleitung zählen Mitglieder des Rektorats, des Veranstaltungsdienstes sowie des Lehrkörpers der Hochschule. Die Benennung der Saalleitung erfolgt ausschließlich im Einvernehmen.
8. Studentische Hilfskräfte und Studierende können für die Platzanweisung und den Einlass eingesetzt werden, jedoch keine leitenden Funktionen im oben genannten Sinne übernehmen.
9. Für jede Veranstaltung ist von der Veranstaltungsleitung und Saalleitung ein Veranstaltungs-/Hygieneprotokoll auszufüllen, das alle Beteiligten und Mitwirkenden erfasst. Dieses ist mit der Namensliste der Besucher*innen nach der Veranstaltung an der Zentrale abzugeben.
10. Die nötigen Informationen über die Hygienevorschriften und das Hygienekonzept werden dem Veranstaltungspersonal und den Künstlern (vom Corona-Veranstaltungsteams) vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

11. Der Zutritt zu allen Veranstaltungen – sofern nach Corona-Verordnung erlaubt – ist ausschließlich nach Voranmeldung (unter Angabe von Name und Adresse) *bis vier Stunden vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bzw. telefonisch bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag* möglich, um die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für eine Frist von einem Monat aufbewahrt.
12. Der Einlass erfolgt ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn, mit dem Konzertende wird das Publikum gebeten, das Hochschulgebäude zu verlassen. Ein geselliger Ausklang bzw. längeres Verweilen ist nicht möglich.
13. Die Besucher werden vor Betreten des Veranstaltungssaales durch deutliche Hinweisschilder über die am Veranstaltungsort geltenden Vorgaben und Hygieneregeln aufgeklärt.
14. Eine Bewirtung von Veranstaltungen erfolgt nicht. Die Garderobe ist nicht besetzt, Kleidung muss zum Sitzplatz mitgenommen werden.
15. Den Künstlern und Mitwirkenden ist es untersagt, während der Proben und der Veranstaltung Ihre Instrumente, Koffer oder sonstige persönlichen Dinge auf den Publikumsplätzen zu lagern. Ein Kontakt mit den Publikumsplätzen ist zu vermeiden.
16. Publikumsbereich und Künstlerbereich werden strikt getrennt um Kontaktkontamination zu verhindern (z.B. keine Ablage von Instrumenten, Koffern, persönlichen Gegenständen der Künstler auf den Publikumsplätzen).
17. Beschäftigte, Künstler*innen und sonstige Mitwirkende mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 werden nicht für eine Tätigkeit im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt.

B2. VERANSTALTUNGEN IM KONZERTSAAL

Maximale Besucherzahl: 94 Personen

Maximale Zahl der Ausführenden auf der Bühne: 27 Personen, jeder mit eigenem Pult

Notwendiges Personal: 4 Personen (Einlass 2, Eingang/Ausgang je 1)

1. Der Zutritt zur Veranstaltung ist ausschließlich nach Voranmeldung (unter Angabe von Name und Adresse) möglich.
2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren dürfen an der Veranstaltung nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten teilnehmen.
3. Der Eingang zur Veranstaltungsstätte erfolgt ausschließlich vor Beginn der Veranstaltung über den Eingang zum Foyer des Konzertsaals (Schultheiß-Koch-Platz).
4. Die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl wird über das Anmeldeverfahren gewährleistet.
5. Im Foyer des Konzertsaals ist ein Anmeldeschalter mit Desinfektionsspender eingerichtet. Im Bereich vor dem Anmeldeschalter werden auf dem Boden Abstandsmarken gekennzeichnet.
6. Der Veranstaltungsraum ist mit einer festen, nummerierten Bestuhlung ausgestattet. Zwischen jedem zur Nutzung freigegebenen Sitzplatz (innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) wird der Mindestabstand von 1,5m eingehalten. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen – entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkungen zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum – zusammenhängend vergeben werden können, ist ein Abstand von 1,5m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.

7. Den auftretenden Ensembles wird jeweils ein eigener Aufenthalts- und Einspielraum mit Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt. (Raum 251, sowie nach Bedarf im UG und OG)
8. Während der Proben und für ihre Auf- und Abtritte nutzen die Künstler*innen die getrennten Bühnenaufgänge.
9. Zwischen Anspielprobe und Veranstaltungsbeginn muss eine Pause von mind. einer Stunde liegen (30 Min. Lüftungspause und 30 Min. Einlass).
10. Der Konzertsaal verfügt über eine mechanische Lüftung, die auch während des Veranstaltungsprogramms in Benutzung ist. Die akustische Beeinträchtigung ist dabei in Kauf zu nehmen.
11. Das Veranstaltungsprogramm darf eine Länge von 60 Min. nicht überschreiten. Eine Pause ist nicht vorzusehen.

B3. VERANSTALTUNGEN IN DER KLEINEN AULA

Maximale Besucherzahl: 20 Personen

Maximale Zahl der Ausführenden auf der Bühne: 5 Personen (davon 1 Pianist/Pianistin), jeder mit eigenem Pult

Notwendiges Personal: 4 Personen (Einlass 2, Platzanweisung/Aufsicht 2)

1. Der Zutritt zur Veranstaltung ist ausschließlich nach Voranmeldung (unter Angabe von Name und Adresse) möglich.
2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren dürfen an der Veranstaltung nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten teilnehmen.
3. Der Zutritt zur Kleinen Aula erfolgt ausschließlich vor Veranstaltungsbeginn über den Nebeneingang der Hochschule vom Hochschulparkplatz aus. Die Tür zur Kleinen Aula ist vor Beginn der Veranstaltung und nach der Pause Zugang und vor der Pause und nach der Veranstaltung Ausgang. Begegnungsverkehre sind zu vermeiden. Nur im medizinischen Notfall kann die Kleine Aula auch während der laufenden Veranstaltung verlassen werden.
4. Reihenfolge Eingang: Gesamtes Publikum zu den Sitzplätzen, erst dann Künstler auf die Bühne; Reihenfolge Ausgang: Alle Künstler aus dem Saal, erst dann geordnet Publikum aus dem Saal. Hierfür ist die Saalaufsicht zuständig.
5. Die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl wird über das Anmeldeverfahren gewährleistet.
6. Im Foyer der Kleinen Aula ist ein Anmeldeschalter mit Desinfektionsspender eingerichtet. Im Bereich vor dem Anmeldeschalter werden auf dem Boden Abstandsmarken gekennzeichnet.
7. Der Veranstaltungsraum ist mit einer festen und nummerierten Bestuhlung versehen. Zwischen Sitzplatz (innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) wird der Mindestabstand von 1,5m eingehalten. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen – entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkungen zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum – zusammenhängend vergeben werden können, ist ein Abstand von 1,5m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.
8. Den auftretenden Ensembles wird jeweils ein eigener Aufenthalts- und Einspielraum mit Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt. (Räume angrenzend zur Kleinen Aula: R124, R131/132)
9. Während der Proben und der Auf- und Abtritte sind ein „Begegnungsverkehr“ der Künstler*innen zu vermeiden und die Abstände von mind. 1,5m strikt einzuhalten.

10. Zwischen Anspielprobe und Veranstaltungsbeginn muss eine Pause von mind. einer Stunde liegen (30 Min. Lüftungspause und 30 Min. Einlass).
11. Die Kleine Aula verfügt über eine mechanische Lüftung, die auch während des Veranstaltungsprogramms in Benutzung ist. Die akustische Beeinträchtigung ist dabei in Kauf zu nehmen.
12. Das Veranstaltungsprogramm darf eine Länge von 60 Min. nicht überschreiten. Eine Pause ist nicht vorzusehen.

B4. VERANSTALTUNGEN IM HOCHSCHULGARTEN/KLANGPAVILLON

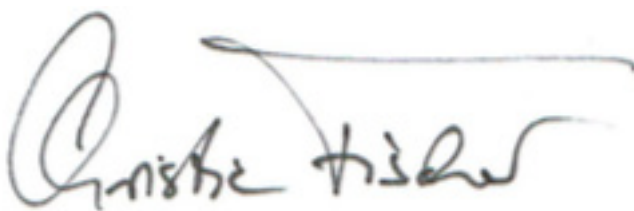
Maximale Besucherzahl im Hochschulgarten: 24 Personen

Maximale Zahl der Ausführenden im Klangpavillon: 4 Personen, jeder mit eigenem Pult

Notwendiges Personal: 4 Personen (Einlass 2, Platzanweisung/Aufsicht 2)

1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist ausschließlich nach Voranmeldung (unter Angabe von Name und Adresse) möglich.
2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren dürfen an der Veranstaltung nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten teilnehmen.
3. Beim Aufenthalt des Publikums auf der Wiese des Hochschulgartens sind die geltenden Abstandsregeln zu wahren; diese werden per Aushang bekannt gemacht. Der Aufenthaltsbereich für das Publikum auf der Wiese des Hochschulgartens ist mit nummerierten Sitzplätzen in ausreichendem Abstand ausgestattet.
4. Vor dem Zugang zum Hochschulgarten ist ein Anmeldeschalter mit Desinfektionsspender eingerichtet. Im Bereich vor dem Anmeldeschalter werden auf dem Boden Abstandsmarken gekennzeichnet.
5. Den auftretenden Ensembles wird jeweils ein eigener Aufenthalts- und Einspielraum (R 150) mit Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt. Der Künstlerein- und -ausgang erfolgt über den Eingang zum Hauptgebäude neben R153.
6. Während der Proben und der Auf- und Abtritte ist ein „Begegnungsverkehr“ der Künstler*innen zu vermeiden und die Abstände von mind. 1,5m strikt einzuhalten.
7. Für das Publikum werden die sanitären Einrichtungen im Foyer der Kleinen Aula (Zugang über Eingang Kl. Aula/Hochschulparkplatz) zur Verfügung gestellt. Künstler*innen nutzen die Toiletten bei der Mensa.
8. Personalbedarf: Vier Personen (zwei Personen Anmeldeschalter, zwei Personen Platzanweisung/Aufsicht)
9. Das Veranstaltungsprogramm darf eine Länge von 60 Min. nicht überschreiten. Eine Pause ist nicht vorzusehen.

Trossingen, 26.11.2021



Prof. Christian Fischer
Rektor